

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland („Archivförderung“)

1. Zuwendungszweck

Hintergrund und Ziel

Mit der Archivförderung unterstützt das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es nichtstaatlichen Archiven im Rheinland ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen.

Rechtsgrundlagen

Der LVR gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, seiner Hauptsatzung, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), insbesondere § 44 LHO NRW und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Zuwendungen zur Erreichung der Zielsetzung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LVR aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Maßnahmen zur **Aufbewahrung und Erhaltung** von Archivgut im Kontext der archivischen Bestandserhaltung (z. B. Klimakontrolle, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Restaurierung sowie analoge und digitale Informationssicherung).
- b) Maßnahmen zur **Erschließung und Nutzbarmachung** (z. B. Findbücher, sachthematische Inventare, Beständeübersichten, Online-Präsentationen).
- c) Maßnahmen zur **historischen Bildungs- und archivischen Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Ausstellungen, Flyer, Archivführer, Homepage).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Kommunalarchive, sonstige nichtstaatliche Archive sowie Einrichtungen, welche die Sicherung von Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten gewährleisten, im Verbandsgebiet des LVR sein, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind unmittelbar oder über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für die Öffentlichkeit und Forschung zugänglich,
- die Institution hat für das jeweilige Förderjahr noch keinen Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erhalten.

4. Zuwendungsarten

Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann Institutionen, die für Archive einer bestimmten Sparte oder Region subsidiär Aufgaben der Archivpflege übernehmen, eine Zuwendung als institutionelle Förderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW gewährt werden.

5. Finanzierung und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung). Die übrigen 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können sowohl aus Eigen- als auch aus Zuschussmitteln Dritter bestritten werden. Die Festsetzung der Zuschussquote erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge, sodass mit minimalem Aufwand möglichst viele Archive zu einer fachgerechten Aufgabenerfüllung befähigt werden („Minimalprinzip“). Pro Institution und Förderjahr kann jeweils nur ein Förderantrag für ein Projekt berücksichtigt werden.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von Dritten höhere Zuschüsse gezahlt oder neue Zuschüsse gewährt, so beläuft sich die Förderung auf den im Bescheid genannten Höchstbetrag, solange dieser nicht mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Beträgt der im Bescheid genannte Höchstbetrag mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vermindert sich der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland anteilig.

Institutionelle Förderungen können als Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung mit Höchstbegrenzung gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt stets auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans zur Deckung eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragte Maßnahme

- noch nicht begonnen hat,
- in Abstimmung mit dem LVR-AFZ durchgeführt wird und
- sich an den derzeitigen archivfachlichen Standards orientiert.

In Ausnahmefällen kann aufgrund einer Absprache mit dem LVR-AFZ eine Zuwendung trotz eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt jedoch immer auf eigenes Risiko der Zuwendungsempfänger.

Grundlage für die Definition archivfachlicher Standards sind Normen und technische Regeln der Bestandserhaltung (v.a. DIN 15549, DIN 67700, DIN EN 15759, DIN EN 16790, DIN EN 16893, DIN ISO 11799, DIN ISO 16245, ISO 9706, ISO 18934, TRBA 240) sowie von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA), der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag sowie ihnen gleichgestellten Gremien herausgegebene Arbeitspapiere in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Zweckbindung

Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden (Zweckbindung). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Schlussbescheides für das geförderte Projekt. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre.
- Inventar (z. B. Magazinausstattung): zehn Jahre.
- Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre.
- Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr.

Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Hinweis auf die Förderung durch den LVR verbindlich. Hierzu kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.),
- Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Publikationen,
- Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Internetauftritten.

Diese Aufzählung kann aufgrund der Vielfalt möglicher Projekte und der Verschiedenheit der Projektdurchführung nicht abschließend, sondern nur beispielhaft sein. Auf Anfrage wird Ihnen das Logo des LVR als Datei zur Verfügung gestellt. Sollten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen) wird um frühzeitige Einladung gebeten, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.

Publikationen

Bei Zuwendungen für Veröffentlichungen sind dem LVR-AFZ fünf Freixemplare zu überlassen. Der Ladenpreis und der Einkaufspreis für Buchhändler ist anzugeben. Der

Deutschen Nationalbibliothek und der zuständigen Landesbibliothek sind je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Soweit in den vorliegenden Förderrichtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die übrigen Antragstellenden in der jeweils gültigen Fassung.

7. Verfahren

Die Antragsfrist endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Stelle. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in elektronischer oder schriftlicher Form über das auf der Homepage des LVR-AFZ angegebene Verfahren einzureichen.

Nach Prüfung der Anträge und ihrer Beratung in den zuständigen LVR-Gremien gehen die Zuwendungsbescheide i. d. R. nicht vor Sommer des laufenden Kalenderjahres zu.

Institutionelle Förderungen können mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

Auszahlung

Die Auszahlung der Projektförderung ist nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides möglich. Die Auszahlung einer institutionellen Förderung erfolgt auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers frühestens ab dem 1. Februar des jeweiligen Jahres.

Anzeige von Änderungen

Die Förderung wird für die in der beigefügten Projektbeschreibung dargestellten Maßnahmen sowie im dargelegten Kostenrahmen gewährt. Änderungen des Projektes sowie der Kosten sind dem LVR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Projektlaufzeit ergibt sich aus der beiliegenden Projektbeschreibung. Änderungen sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen.

Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde. Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung ausgesprochen wurde, nicht abgeschlossen werden, so können die Fördermittel

- spätestens bis zum 31. Dezember
- unter Vorlage eines Zwischennachweises und
- unter Angabe des Grundes für die Verzögerung

in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dabei ist nur eine einmalige Übertragung möglich.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, legt der Zuwendungsempfänger unter Nutzung des hierfür vorgesehenen Formulars einen Verwendungsnachweis vor. Nachweise über entstandene Aufwände sind diesem in Kopie beizufügen.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW.

Die Rechnungsprüfung des LVR ist gemäß §§ 5, 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung berechtigt.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.